

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	IX
Inhaltsverzeichnis.....	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXIX

Kapitel 1: Einführung..... 1

<i>A. Warum Publizitätswirkungen im Fahrnisrecht?</i>	<i>1</i>
<i>B. Vorgehensweise.....</i>	<i>3</i>

Kapitel 2: Die Konzeption einer beschränkten sachenrechtlichen Publizität..... 6

<i>A. Der Publizitätsbegriff – Entwicklung und Abgrenzung</i>	<i>6</i>
<i>B. Beschränkte sachenrechtliche Publizität im Überblick.....</i>	<i>26</i>
<i>C. Warum das Sachenrecht beschränkter Publizität bedarf</i>	<i>27</i>
<i>D. Die Eckpunkte beschränkter sachenrechtlicher Publizität</i>	<i>38</i>
<i>E. Zusammenfassung</i>	<i>57</i>

Kapitel 3: Die Wirkungen einer beschränkten sachenrechtlichen Publizität.....61

<i>A. Die Erwerbswirkungen.....</i>	<i>61</i>
<i>B. Die Erfüllungs- und Verfügungswirkungen</i>	<i>152</i>
<i>C. Die Forderungswirkungen</i>	<i>177</i>
<i>D. Die Vermutungswirkungen</i>	<i>182</i>
<i>E. Die Vollstreckungswirkungen.....</i>	<i>205</i>
<i>F. Zusammenfassung</i>	<i>210</i>

Kapitel 4: Die Rechtfertigung der Publizitätswirkungen	212
<i>A. Die Rechtfertigung mittels dritöffentlichen Besitzes</i>	<i>212</i>
<i>B. Die Rechtfertigung mittels für den Begünstigten erkennbaren Besitzes ..</i>	<i>267</i>
<i>C. Der eindeutige Verweis des Besitzes auf ein bestimmtes Sachenrecht</i>	<i>290</i>
<i>D. Die Herstellung von Publizität durch den Gleichlauf von Zeichen und Recht</i>	<i>300</i>
<i>E. Gesamtschau: Güte und Mängel bei Rechtfertigung der Publizitätswirkungen.....</i>	<i>314</i>
Kapitel 5: Ein neuer Rechtsscheinträger für die Publizitätswirkungen?	317
<i>A. Register im geltenden Recht</i>	<i>318</i>
<i>B. Grundlagen für den eigenen Ansatz eines Online-Registers</i>	<i>327</i>
<i>C. Eigener Ansatz für ein Online-Register</i>	<i>340</i>
Kapitel 6: Zusammenfassung der Ergebnisse	363
Literaturverzeichnis.....	373
Sachregister.....	385

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	IX
Inhaltsübersicht	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
Kapitel 1: Einführung.....	1
<i>A. Warum Publizitätswirkungen im Fahrnisrecht?</i>	<i>1</i>
<i>B. Vorgehensweise.....</i>	<i>3</i>
I. Zum Rechtsvergleich.....	3
II. Zur Rechtsgeschichte und Verwendung der Materialien zum BGB....	5
Kapitel 2: Die Konzeption einer beschränkten sachenrechtlichen Publizität.....	6
<i>A. Der Publizitätsbegriff – Entwicklung und Abgrenzung</i>	<i>6</i>
I. Die Entwicklung des Publizitätsbegriffs	6
1. Der Ursprung des Publizitätsbegriffs in der Gewere.....	6
2. Publizität als Mittel zum Erwerb kraft öffentlichen Glaubens im Liegenschaftsrecht im 19. Jahrhundert und in den Anfängen des BGB	9
3. Die Entwicklung der Publizität hin zu einem allgemeinen Prinzip des Sachenrechts.....	10
II. „Publizität“	14
1. Allgemeinsprachliche Definition.....	14
2. Juristische Definitionen.....	15
3. Juristischer Gebrauch	17
4. Zwischenergebnis: Publizität als Erkennbarkeit	19
III. „Publizitätsprinzip“	20
1. Rechtsprinzipien bei Esser und Alexy	21
2. Das Publizitätsprinzip im Rechtswörterbuch	22

a) Einordnung nach Alexy: Das Publizitätsprinzip als Optimierungsgebot	22
b) Einordnung nach Esser: Das Publizitätsprinzip nur als Grundfigur des Liegenschaftsrechts	24
IV. Zusammenfassung und Versuch einer Abgrenzung der Begriffe	25
<i>B. Beschränkte sachenrechtliche Publizität im Überblick</i>	<i>26</i>
<i>C. Warum das Sachenrecht beschränkter Publizität bedarf</i>	<i>27</i>
I. Klassische Begründung: Rechtswirkungen gegen jedermann	27
II. Alternative Begründung: Vergleich zwischen beschränkter, vollkommener und keiner Publizität	31
1. Beschränkte, wenn auch nahezu vollkommene Publizität im Liegenschaftsrecht	32
2. Interessenabwägung zwischen Bestandsinteresse und Verkehrserleichterung im Fahrnisrecht	36
3. Zusammenfassung: Beschränkte Publizität als beste von drei Lösungen für den Ausgleich von wahrer Rechtslage, Rechtssicherheit und Verkehrserleichterung	38
<i>D. Die Eckpunkte beschränkter sachenrechtlicher Publizität</i>	<i>38</i>
I. Die Wirkungen von Publizität	38
1. Die sogenannte Übertragungswirkung	39
2. Gutgläubenswirkungen: Erwerb und Erfüllung. Außerdem: Verfügung und Forderung?	41
3. Vermutungswirkung	44
4. Vollstreckungswirkung	44
5. Weitere Publizitätswirkungen? Fruchterwerb und Behaltenswirkung als Gutgläubenswirkungen	45
6. Zusammenfassung: Fünf Wirkungen der Publizität	49
II. Die Rechtfertigung der Publizitätswirkungen	50
1. Die Erkennbarkeit des Zeichens	50
2. Die Eindeutigkeit des Zeichens	53
3. Der Gleichlauf von Zeichen und Recht durch die sogenannte Übertragungswirkung	53
4. Zusammenfassung: Mechanismen nicht zwingend, um Publizität herzustellen	55
III. Der persönliche Schutzbereich der Publizitätswirkungen	56
<i>E. Zusammenfassung</i>	<i>57</i>

Kapitel 3: Die Wirkungen einer beschränkten sachenrechtlichen Publizität.....	61
<i>A. Die Erwerbswirkungen.....</i>	61
I. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten.....	62
1. Deutschland, §§ 932–936 BGB	63
a) Rechtsschein in den Materialien zum BGB	64
aa) Das Nebeneinander von Besitz und Besitzverschaffungsmacht in den §§ 932–934 BGB	64
bb) Verkehrsschutz und Vertrauen in öffentliche Autorität bei § 935 Abs. 2 BGB.....	65
cc) Zwischenergebnis: Besitz, Besitzverschaffungsmacht und öffentliche Autorität als Anscheins Elemente	66
b) Mögliche Rechtsscheinelemente qua Gesetzesanalyse: Veräußererbesitz, Erwerberbesitz, Besitzverschaffungsmacht, die Sache selbst, öffentliche (Internet-)Versteigerung?	66
aa) Rechtsscheinelemente in den §§ 932–934 BGB	68
bb) Rechtsscheinelemente in § 936 BGB	69
cc) Rechtsscheinelemente in § 935 Abs. 2 BGB	70
dd) Zwischenergebnis: Erwerberbesitz als allumfassendes Rechtsscheinmerkmal	70
c) Quantz' Kritik am Erwerberbesitz als tauglichem Rechtsscheinträger.....	72
d) Rechtsschein beim gutgläubigen Geheißerwerb	73
aa) Rechtsschein bei einer Geheißperson auf der Veräußererseite.....	74
bb) Rechtsschein bei einer Geheißperson auf der Erwerberseite.....	75
cc) Rechtsschein beim Geheißerwerb in einer Vier-Personen-Kette	79
dd) Zwischenergebnis: Der Rechtsschein des (Erwerber-)Besitzes kann den gutgläubigen Geheißerwerb nicht vollständig abbilden.....	83
e) Ernsts methodische Kritik daran, ein „erklärendes“ Grundprinzip“ des gutgläubigen Erwerbs zu bilden	84
f) Unberechtigte Zweifel an der Erwerbswirkung als Publizitätswirkung wegen über die Rechtsscheinmerkmale hinausgehender Anforderungen an den gutgläubigen Erwerb... ..	85
g) Keine Besonderheiten beim gutgläubigen Erwerb des Nießbrauchs gemäß §§ 1032, 932, 933–936 BGB	88

h) Allein der Verpfänderbesitz als Rechtsscheinträger beim gutgläubigen Pfandrechterswerb vom Nichtberechtigten, §§ 1207 f. BGB	89
i) Zusammenschau: Das Prinzip des Rechtsscheins als Grundlage des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten ..	92
2. Österreich, §§ 367 f., 371 ABGB	93
3. Frankreich, Art. 2276 Abs. 1, 2277 Abs. 1 Cc	97
II. Ersitzung	99
1. Deutschland, §§ 937–945 BGB	99
a) Das Verhältnis von Ersitzungszwecken und Publizität	100
b) Der Besitz des Ersitzenden als einziges Rechtsscheinelement der Ersitzung	105
c) Die Zweifel am gutgläubigen Erwerb als Publizitätswirkung sind auf die Ersitzung nicht übertragbar	108
d) Keine Besonderheiten bei der Ersitzung des Nießbrauchs gemäß § 1033 BGB	111
e) Zusammenfassung: Die Ersitzung als Publizitätswirkung wegen des Besizes des Ersitzenden	111
2. Österreich, § 1460 ABGB	112
3. Frankreich, Art. 2258, 2272 Abs. 1 Cc	113
III. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung	114
1. Deutschland, §§ 946–950 BGB	114
a) Verbindung mit einem Grundstück §§ 94 f., 946 BGB	114
b) Verbindung beweglicher Sachen, §§ 93, 947 BGB	117
c) Vermischung, § 948 BGB	119
d) Verarbeitung, § 950 BGB	119
aa) Das Wertverhältnis zwischen Stoff und Verarbeitung	119
bb) Die Entstehung einer neuen Sache	120
cc) Der Herstellerbegriff	121
(1) Exkurs: Ist die Regelung des § 950 zu streichen?	123
(2) Der Eigenbesitzer als Hersteller?	125
dd) Zwischenergebnis: Die Verarbeitung als Publizitätswirkung, wenn der Eigenbesitzer als Hersteller gilt	132
e) Zusammenschau: Nur § 950 BGB ist als Publizitätswirkung zu verstehen	132
2. Österreich, § 415 ABGB	133
3. Frankreich, Art. 566, 571 f., 573 Abs. 2 Cc	133
IV. Fruchterwerb	134
1. Deutschland, §§ 955, 957 BGB	134
a) § 955 BGB als vorläufige Erwerbswirkung	135

b) §§ 955, 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB als endgültige Erwerbswirkung sowie § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB als Behaltenswirkung	137
c) § 957 BGB als (vorläufige) Erwerbswirkung auch ohne Veräußererbesitz	138
d) Zusammenfassung: §§ 955, 957 BGB sind Publizitätswirkungen	143
2. Österreich, § 330 ABGB	143
3. Frankreich, Art. 549 Cc	144
V. Aneignung, Fund und Schatzfund	144
1. Deutschland, §§ 958, 973 f., 977, 984 BGB	144
a) Die Aneignung gewährt keinen Rechtsvorteil gegen bestehende Rechte	144
b) Der Fund ist Erwerbsgrund kraft Verschweigung des Berechtigten	145
c) Beim Schatzfund hängen Besitzergreifer und Erwerber nicht zusammen	147
d) Zusammenschau: In Aneignung, Fund und Schatzfund liegen keine Publizitätswirkungen	148
2. Österreich, §§ 381, 395, 399 ABGB	148
3. Frankreich, Art. 716 Abs. 1 Cc	149
VI. Erwerb trotz Veräußerungsverbots, § 135 Abs. 2 BGB, oder Streitbefangenheit der Sache, § 325 Abs. 2 ZPO	149
VII. Zusammenfassung: Die Erwerbswirkungen sind im Wesentlichen Publizitätswirkungen	150
 B. Die Erfüllungs- und Verfügungswirkungen	152
I. Die Erfüllungs- und Verfügungswirkungen am Beispiel des § 893 BGB	152
1. § 893 Var. 1 BGB erfasst auch Leistungen auf schuldrechtliche Forderungen wegen Eingriffs in das eingetragene Recht	153
2. § 893 Var. 2 BGB analog für weitere Rechtsgeschäfte mit dem Buchberechtigten	159
3. Zwischenergebnis: Hinter der Erfüllungswirkung steht in § 893 BGB die Begünstigung jeder Erfüllung und beinahe jedes verfügenden Rechtsgeschäfts mit dem Buchberechtigten ..	161
II. Deutschland, §§ 851 (analog), 1248, 1058, 969 BGB	162
1. § 851 BGB als Publizitätswirkung	162
a) Die Erfüllungswirkung als Grundsatz des Fahrnisrechts in den Materialien zum BGB	162
b) Der Rechtsschein des Besitzes bei § 851 BGB	164

c) Quantz' Einordnung als deliktsrechtliche Sondervorschrift überzeugt nicht.....	165
d) Zusammenfassung: § 851 BGB ist eine Erfüllungs- und Publizitätswirkung	167
2. § 851 BGB analog als Auffangtatbestand im Fahrnisrecht.....	167
3. § 1248 BGB ist teilweise Publizitätswirkung.....	170
a) Der Besitz als Rechtsscheinmerkmal bei Verpfändung durch einen Nichtberechtigten sowie bei zwischenzeitlicher Übereignung des Verpfänders	170
b) Quantz' Gegenargumentation übergeht die Verpfändung durch den Nichtberechtigten	172
4. § 1058 BGB ist ebenso teilweise Publizitätswirkung	173
5. § 969 BGB als spezielle Publizitätswirkung im Fundrecht?.....	174
6. Zusammenschau: Die Erfüllungs- und Verfügungswirkungen sind im Fahrnisrecht Publizitätswirkungen	175
III. Österreich, § 367 Abs. 1 S. 1 Var. 3 ABGB analog.....	175
IV. Frankreich	177
 C. Die Forderungswirkungen	177
I. Deutschland, §§ 1004, 862, 1029, 1090 Abs. 2, 1058, 836 f., 834, 823 BGB	178
1. Die §§ 1004, 862, 1029, 1090 Abs. 2 BGB als Publizitätswirkungen zu verstehen, würde den Störerbegriff aus dem Gleichgewicht bringen.....	178
2. § 1058 BGB gilt nur im Verhältnis zum Eigentümer	179
3. § 1248 BGB begründet in beschränktem Rahmen eine Forderungswirkung.....	179
4. Die §§ 836 f. BGB knüpfen die Haftung an die Unterhaltung des Gebäudes.....	179
5. Die §§ 834, 823 Abs. 1 BGB knüpfen an Gefahrbeherrschung...	180
6. Zusammenschau: Die Ansprüche beruhen in der Mehrzahl nicht auf Publizität, sondern auf Gefahrbeherrschung.....	181
II. Österreich	181
III. Frankreich	182
 D. Die Vermutungswirkungen	182
I. Deutschland, §§ 1006, 1065, 1227, 1253 Abs. 2, 938 BGB	182
1. § 1006 BGB als Publizitätswirkung in Form eines Beweisvorteils	183
a) Der Wortlaut der Vorschrift beschreibt eine Publizitätswirkung.....	183

b) Die herrschende Auslegung der Vorschrift, ihre Rechtfertigungsmängel und inneren Reibungen	184
aa) §§ 929 ff. und 1006 Abs. 1 S. 2 BGB rechtfertigen nicht, dass Eigentum und Besitz für die Vermutungswirkung gleichzeitig erworben werden müssen.....	185
bb) Keine Rechtfertigung anhand der typischen Dokumentationslage	186
cc) Reibungen zwischen den Erwerbstatbeständen in Bezug auf § 1006 BGB.....	188
dd) Zwischenergebnis: Das Gleichzeitigkeitsdogma ist nicht zu rechtfertigen	190
c) Die Vorschrift ist Publizitätswirkung nach herrschender und nach alternativer Auslegung.....	191
d) Auch Quantz' Gegenmodell hindert nicht, § 1006 BGB als Publizitätswirkung zu betrachten.....	192
e) Der begrenzte persönliche Schutzbereich wirkt sich im Wesentlichen nur beim bereicherungsrechtlichen Verwendungersatz aus.....	194
f) Zwischenergebnis: § 1006 BGB als umfassend wirkende Publizitätswirkung in jeder dargelegten Auslegungsvariante..	197
2. §§ 1065, 1227 BGB erstrecken die Wirkung des § 1006 BGB auf Nießbrauch und Pfandrecht	198
3. § 1253 Abs. 2 BGB erspart den Beweis der Rückgabe	200
4. § 938 BGB schützt den Ersitzenden über die allgemeine Rechtsfortdauervermutung hinaus	202
5. § 1362 BGB läuft den konkreten Besitzverhältnissen genau entgegen.....	203
6. Zusammenschau: Sämtliche Vermutungswirkungen im Fahrnisrecht sind Publizitätswirkungen	203
II. Österreich, § 323 ABGB.....	204
III. Frankreich, Art. 2276, 2264 Cc.....	204
 E. Die Vollstreckungswirkungen.....	205
I. Deutschland, §§ 808 f., 739 ZPO.....	205
1. § 808 ZPO ist Publizitätswirkung.....	205
2. § 809 ZPO als Publizitätswirkung bei beschränktem Prüfprogramm des Gerichtsvollziehers.....	207
3. § 739 ZPO läuft dem äußeren Anschein genau zuwider.....	207
4. Zusammenfassung: Die §§ 808 f. ZPO sind Publizitätswirkungen; ein Vergleich von §§ 808 f. ZPO und § 1006 BGB.....	208

II. Österreich, §§ 253, 262 EO.....	209
III. Frankreich, Art. L221-1 Abs. 1, R221-9 Code des procédures civiles d'exécution.....	209
<i>F. Zusammenfassung</i>	210
Kapitel 4: Die Rechtfertigung der Publizitätswirkungen	212
<i>A. Die Rechtfertigung mittels dritthöfentlichen Besitzes</i>	212
I. Deutschland.....	213
1. Die tatsächliche Gewalt des Besitzers, § 854 Abs. 1 BGB.....	213
a) Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Frage der Erkennbarkeit.....	213
aa) Erkennbarkeit als Dritthöfentlichkeit.....	213
(1) Der Schuhfabrikfall.....	214
(2) Holzstapelfall.....	214
(3) Der Rohstoffgenossenschaftsfall.....	215
(4) Der Strandfall.....	217
bb) Erkennbarkeit als äußere Verlautbarung des Besitzwillens – der im Selbstbedienungsgroßmarkt verlorene Geldschein.....	218
cc) Zuordnung der Besitzverhältnisse anhand der Parteiinteressen.....	219
(1) Baustellenmaterialfälle.....	220
(2) Die vor Ort gewartete Maschine.....	220
dd) Zwischenergebnis: Dritthöfentlichkeit, Verlautbarung und Parteiinteressen – drei Antworten auf die Frage nach Erkennbarkeit.....	221
b) Stellungnahmen in der Literatur.....	222
c) Zwischenergebnis: Tatsächliche Sachherrschaft muss nicht dritthöfentlich sein.....	223
2. Die mögliche Sachherrschaft, § 854 Abs. 2 BGB.....	223
3. Die tatsächliche Gewalt des Besitzdieners, § 855 BGB.....	224
a) Rechtsprechung zur Frage der Erkennbarkeit.....	225
aa) Erkennbarkeit als Dritthöfentlichkeit.....	225
(1) Der Rohstoffgenossenschaftsfall – Fortsetzung.....	225
(2) Der Altzahngoldfall.....	226
bb) Zuordnung der Besitzverhältnisse anhand des Innenverhältnisses.....	227
(1) Die verpfändeten Juwelen.....	227
(2) Der Platanweiserfall.....	228

(3) Der Kutscherfall.....	228
(4) Die Probefahrtfälle.....	228
cc) Zuordnung der Besitzverhältnisse anhand der Parteiinteressen?.....	229
(1) Der Baustellenwerkzeugfall	229
(2) Der Geldscheinfall – Fortsetzung	231
dd) Zwischenergebnis: Das Innenverhältnis als herausragender Maßstab	231
b) Stellungnahmen in der Literatur	232
c) Zwischenergebnis: Für Dritte klare Zuordnung des Besitzes nur, wenn das Besitzdienerverhältnis im Einzelfall dritttöffentlich ist	234
4. Die tatsächliche Gewalt eines auf Zeit zum Besitz Berechtigten, § 868 BGB	235
a) Rechtsprechung zur Frage der Erkennbarkeit	235
aa) Der Rundhölzerfall	236
bb) Der Tresenfall und ähnlich gelagerte Fälle.....	236
cc) Der Teppichfall.....	237
dd) Der Fall FlowTex	238
ee) Der Plakat-„Dogge“-Fall	238
ff) Zwischenergebnis: Erkennbarkeit als Verlautbarung	239
b) Stellungnahmen in der Literatur	239
c) Zwischenergebnis: Erkennbarkeit meint beim Besitzmittlungsverhältnis nur Verlautbarung des Besitzmittlungswillens	240
5. Der ererbte Besitz, § 857 BGB	241
a) Rechtsprechung zur Frage der Erkennbarkeit	241
b) Stellungnahmen in der Literatur	241
c) Zwischenergebnis: Ererbter Besitz hängt nicht von Erkennbarkeit ab	241
6. Organbesitz	242
7. Ergebnis: Die ursprünglich teilweise geforderte Erkennbarkeit des Besitzes im Sinne einer Dritttöffentlichkeit ist zur äußeren Verlautbarung des Besitzwechsels als Beweiszeichen abgeschwächt.....	243
II. Österreich	244
1. Die österreichische Besitzdogmatik.....	245
a) Vorrangiges Tatbestandsmerkmal für die Besitzzuweisung: der Besitzwille	246
b) Maßstab für die Besitzzuweisung: die Verkehrsanschauung...248	
aa) Die auf dem Kassapult verschwundenen 400.000 Schillinge.....	249
bb) Die im Kaufhaus liegen gelassene Handtasche	249

cc) Die übergebenen und verliehenen Möbel	250
dd) Schlussfolgerung: Die Verkehrsanschauung als Entscheidungsregel statt Erkennbarkeit	250
2. Gutgläubiger Erwerb: Wie das Anvertrautsein in § 367 Abs. 1 S. 1 Var. 3 ABGB die Frage der Besitzzuweisung vermeidet	251
3. Eigene Publizitätsvorschriften beim Pfandrecht	252
a) Fälle, in denen die Publizität von Anfang an nicht gewahrt war	253
b) Fälle, in denen die Publizität durchgehend gewahrt war	254
c) Fälle, in denen die eingangs bestehende Publizität möglicherweise verloren ging	254
d) Gesamtschau: Publizität als dritthöfentlich Zustand	255
4. Besitzübertragung gemäß §§ 315 Hs. 2, 319 Hs. 2 ABGB und Übereignung nach § 427 Var. 2 ABGB	256
5. Ergebnis: Dritthöfentlichkeit spielt nur für die Verpfändung durch Zeichen eine Rolle	258
III. Frankreich	259
1. Die französische Besitzdogmatik; der Besitzwille	259
2. Öffentlicher und eindeutiger Besitz für die Ersitzung gemäß Art. 2261 Cc und den gutgläubigen Erwerb sowie die Rechtsvermutung gemäß Art. 2276 Abs. 1 Cc	260
a) Vorbemerkung zur Vorgehensweise der Recherche	260
b) „Possession publique“	262
aa) Balzacs Gesamtausgabe in einem Keller	262
bb) Kunstwerke im Bankschließfach	263
cc) Inhaberpapiere im Bankschließfach	264
dd) Der vor der Polizei verheimlichte Erwerb	264
c) „Possession non équivoque“	265
d) Zwischenergebnis: Weder öffentlich noch eindeutig heißt dritthöfentlich	266
3. Öffentlicher Besitz beim Pfandrecht?	266
IV. Zusammenfassung: Keine Dritthöfentlichkeit des Besitzes	266
 B. Die Rechtfertigung mittels für den Begünstigten erkennbaren Besitzes ..267	
I. Erkennbarer Besitz im Rahmen der Erwerbswirkungen	267
1. Die Erkennbarkeit des Besitzes bei der Übereignung durch Übergabe nach §§ 932 Abs. 1 S. 1, 932a Hs. 1, 933 BGB	267
a) Der Erwerberbesitz ist bei der Übergabe zur tatsächlichen Gewalt des Erwerbers gemäß § 854 Abs. 1 BGB stets erkennbar	268
b) Bei der Übergabe durch Einigung gemäß § 854 Abs. 2 BGB ist der Besitz höchstens nach dem Erwerb erkennbar	269

c) Bei der Übergabe zur tatsächlichen Gewalt des Besitzdieners gemäß § 855 BGB ist der Erwerberbesitz in der Regel kurz nach dem Erwerb erkennbar	269
d) Bei der Übergabe zur tatsächlichen Gewalt des Besitzmittlers gemäß § 868 BGB ist die Erkennbarkeit des Veräußererbesitzes dem Erwerber analog § 166 Abs. 1 BGB zuzurechnen	271
e) Bei der Anweisung an den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist nur der Besitzwechsel mittels Besitzdiener erkennbar	272
f) Bei der Umwandlung der Besitzverhältnisse zwischen Besitzdiener und Besitzherr ist unter anderem der Besitzwechsel vom Herrn zum Diener erkennbar	273
g) Beim Geheißerwerb ist der Besitz nur mit Geheißperson auf Veräußererseite erkennbar	273
h) Zwischenergebnis: Im Wesentlichen rechtfertigt der erkennbare Besitz den gutgläubigen Erwerb mittels Übergabe, soweit kein Besitzmittler beteiligt ist.....	274
2. Der Besitz ist bei der Übereignung durch Einigung nach § 932 Abs. 1 S. 2 BGB im Wesentlichen erkennbar	275
3. Der Besitz ist bei der Übereignung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gemäß § 934 Var. 1 BGB nicht erkennbar.....	276
4. Bei der Übereignung durch Besitzerwerb vom Dritten nach Abtretung des Herausgabeanspruchs gemäß § 934 Var. 2 BGB ist der unmittelbare Erwerberbesitz erkennbar.....	276
5. Keine Besonderheiten bei Bestellung von Pfandrecht und Nießbrauch gemäß §§ 1207 f. und 1032 BGB sowie dem Anwartschaftsrecht	276
6. Bei der Ersitzung gemäß § 937 Abs. 1 BGB ist der Besitz erkennbar, wenn er ursprünglich unmittelbar war.....	277
7. Bei der Verarbeitung gemäß § 950 Abs. 1 BGB erkennt der mittelbare Besitzer nicht den Zeitpunkt seines Erwerbs.....	278
8. Beim Erwerb durch Trennung gemäß §§ 955, 957 Var. 1 BGB erkennt der mittelbare Besitzer nicht den Zeitpunkt seines Erwerbs; der Erwerb durch Besitzergreifung gemäß § 957 Var. 2 BGB ist erkennbar wie bei §§ 932 Abs. 1 S. 1, 932a, 933 BGB oder § 934 Var. 2 BGB.....	279
9. Zusammenschau: Solange der Erwerber nicht mittelbaren Besitz erhält oder wenigstens die tatsächliche Gewalt an der Sache wechselt, ist ihm der Besitz erkennbar.....	281
II. Erkennbarer Besitz im Rahmen der Erfüllungs- und Verfügungswirkungen.....	282

1. Der Besitz ist bei der Leistung an den Besitzer gemäß und analog § 851 BGB nicht erkennbar	282
2. Der Verpfänderbesitz ist nicht beim Verkauf des Pfandes gemäß § 1248 BGB, aber der unmittelbare Verpfänderbesitz ist bei Pfandbestellung erkennbar	284
3. Im Rahmen des § 1058 BGB ist der Besitz oder die Besitzverschaffungsmacht des Bestellers bei Nießbrauchbestellung erkennbar	284
4. Zusammenfassung: Keine gemeinsame Rechtfertigungsgrundlage für die Erfüllungs- und Verfügungswirkungen	285
III. Erkennbarer Besitz im Rahmen der Vermutungswirkungen im Prozess und außerhalb dessen	285
1. Die Erkennbarkeit verläuft bei § 1006 BGB parallel zu den zugrundeliegenden Erwerbswirkungen	286
2. § 1253 Abs. 2 BGB unterstützt materiell den bösgläubigen Verpfänder oder Eigentümer sowie den Besitznachfolger des Eigentümers	287
3. § 938 BGB ist außerhalb des Prozesses bedeutungslos	288
4. Zusammenfassung: Erkennbarkeit ist im Prozess ohne Bedeutung	288
IV. Die erkennbaren äußeren Merkmale rechtfertigen die Vollstreckungswirkungen	289
V. Zusammenfassung: Die Rechtfertigung der Publizitätswirkungen durch einen für den Publizitätsbegünstigten notwendig erkennbaren Besitz ist nur unvollkommen	289
 <i>C. Der eindeutige Verweis des Besitzes auf ein bestimmtes Sachenrecht</i> 290	
I. Das Verhalten einer Partei ist ein zulässiger Umstand dafür festzustellen, ob der Besitz ein bestimmtes Sachenrecht anzeigt	291
II. Eindeutiger Verweis auf das betreffende Sachenrecht im Rahmen der Erwerbswirkungen	292
III. Bei den Erfüllungswirkungen ist der Verweis bei den §§ 1248, 1058 BGB eindeutig, nicht aber bei § 851 BGB	292
IV. Eindeutiger Verweis des Besitzes auf ein Sachenrecht im Rahmen der Vermutungswirkungen	293
1. Bei der Rechtsbehauptung für sich selbst ist der Verweis auf ein Sachenrecht eindeutig; beim schuldrechtlich berechtigten Fremdbesitzer gilt als Regel die Eigentumsvermutung zugunsten eines Oberbesitzers; beim Nichtbesitzer ist der Verweis nicht eindeutig	293

2. Der Verweis auf das Erlöschen des Pfandrechts in § 1253 Abs. 2 BGB ist eindeutig; für § 938 BGB stellt sich die Frage nicht.....	296
V. Bei § 808 ZPO fehlt es für den eindeutigen Verweis am Verhalten des Gewahrsamsinhabers; bei § 809 ZPO ist aus dem Verhalten des Gewahrsamsinhabers nichts für das Eigentum des Schuldners abzuleiten.....	296
VI. Gesamtschau: Das Verhalten des Begünstigten ist wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Erkennbarkeit des Besitzes und dessen eindeutigen Verweis auf ein Sachenrecht	297
VII. Zwei Ebenen der Rechtfertigung durch Erkennbarkeit und Eindeutigkeit	298
 <i>D. Die Herstellung von Publizität durch den Gleichlauf von Zeichen und Recht</i>	 300
I. Eine empirische Untersuchung des Gleichlaufs im Rahmen der Publizitätswirkungen ist nicht zu leisten	302
II. Der dogmatische Gleichlauf von Sachenrecht und Besitz	303
1. Der Rechtsübergang ohne Übergang des Zeichens an den Erwerber	304
a) Fälle fehlender Besitzübertragung bei der rechtsgeschäftlichen Übereignung.....	305
b) Verbindung und Vermischung verhalten sich neutral zum Gleichlauf.....	306
c) Beim Fruchterwerb fallen Eigentum und Besitz auseinander, wenn ein Bösgläubiger die Frucht trennt.....	306
d) Weder Fund noch Schatzfund verlangen den Gleichlauf von Eigentum und Besitz	307
e) Gesamtschau: Der Rechtsübergang läuft nur in wenigen Fällen dem Besitz zuwider	308
2. Das Erlöschen des Rechts ohne Verlust des Zeichens seitens des vormalig Berechtigten.....	309
a) Erlischt ein Recht durch Erwerb eines anderen, verliert der vormalig Berechtigte nur bei § 930 BGB das Zeichen nicht.....	309
b) Außer bei der Dereliktion fallen Zeichen und Recht bei der Rechtsaufgabe wenigstens vorübergehend auseinander....	310
c) Bei Tieren erlischt das Eigentum bei Besitzverlust	311
d) Erlöschen durch Konfusion betrifft den Gleichlauf nicht	311
e) Gesamtschau: Nur bei § 930 BGB erlischt das Recht, ohne dass der ehemals Berechtigte letztlich auch das Zeichen verliert.....	312

III. Zusammenfassung: Die Besitzdoppelung durch § 930 BGB und schuldrechtliche Überlassung schwächen den Gleichlauf von Zeichen und Recht erheblich.....	313
<i>E. Gesamtschau: Güte und Mängel bei Rechtfertigung der Publizitätswirkungen.....</i>	<i>314</i>
Kapitel 5: Ein neuer Rechtsscheinträger für die Publizitätswirkungen?	317
<i>A. Register im geltenden Recht</i>	<i>318</i>
I. Fahrnisregister im deutschen Recht	318
II. Artikel 9 Uniform Commercial Code.....	320
III. Kapstadt-Konvention.....	321
IV. Französische Register	322
V. Exkurs: Der UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions	324
VI. Zusammenschau: Die Pfandregister verfolgen andere Zwecke als ein allgemeines Sachenrechtsregister.....	325
<i>B. Grundlagen für den eigenen Ansatz eines Online-Registers</i>	<i>327</i>
I. Volmers Vorschlag für ein Online-Register.....	327
1. Inhalt: Der Registereintrag als zusätzliches Rechtsscheinmerkmal für den Erwerb zwischen Privaten	327
2. Bewertung: Das Potential des Registers, den Besitz als Rechtsscheinträger zu ersetzen, bleibt unausgeschöpft.....	329
II. Die Blockchain als technische Grundlage eines Online-Registers...331	
1. Funktionsweise der Blockchain	332
2. Token und sogenannte Smart Contracts.....	333
3. Ethereum Upgrade von Proof of Work zu Proof of Stake	334
4. Nachteile und Risiken der Blockchain.....	334
III. Das Liechtensteiner Gesetz über Token und VT-Dienstleister	335
1. Verfügung über Token und darin liegende Rechte; Publizitätswirkungen im TVTG.....	336
2. Der Gleichlauf von Token und Recht	339
<i>C. Eigener Ansatz für ein Online-Register</i>	<i>340</i>
I. Zweiteilung des Online-Registers in ein Vollregister und ein Pfandregister	341
II. Umsetzung des Vollregisters im Rahmen eines Online-Registers ...	342

1. Technische Grundlagen	343
2. Registrierungsvorgang.....	343
3. Möglicher Aufbau des Online-Registers.....	344
a) Verfügung durch Einigung und Überschreibung	344
b) Der Erwerb kraft öffentlichen Glaubens des Registers und dessen Hindernisse	345
aa) Kenntnis als Erwerbshindernis.....	346
bb) Abhandenkommen des privaten Schlüssels als Erwerbshindernis.....	347
cc) Unrichtiges Register: Erweiterter Widerspruch neben Kraftloserklärung	349
dd) Die Verfügung über registrierte Sachen bei Kraftloserklärung.....	349
c) Erfüllung und Verfügung im Verhältnis zum Registerberechtigten.....	350
d) Die Vermutungswirkungen	351
e) Die Vollstreckungswirkungen	352
f) Weitere Wirkungen im Register.....	352
4. Grenzen des Online-Registers	354
a) Vom Register erfasste und nicht erfasste Fahrnis	355
b) Der Übergang in eine Rechtsordnung mit Fahrnisregister	356
c) Der Wettstreit der Publizitätswirkungen im und außerhalb des Registers.....	357
d) Nachwirkungen des Fahrnisregisters bei Auslandsbezug.....	357
III. Der Schutzzumfang des Online-Registers.....	358
IV. Die Finanzierung des Online-Registers.....	358
V. Der wirtschaftliche Gewinn eines Online-Registers.....	359
VI. Die Folgen eines Online-Registers für die Rechtfertigung der Publizitätswirkungen	361
 Kapitel 6: Zusammenfassung der Ergebnisse	 363
Literaturverzeichnis.....	373
Sachregister.....	385